

Satzung über den Winterdienst an selbstständigen Fußwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Niedenstein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 02.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle selbstständigen, von einer Fahrbahn unabhängigen Fußwege innerhalb der geschlossenen Ortslage im Stadtgebiet von Niedenstein bezüglich des Winterdienstes gemäß § 4 b) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Niedenstein.

§ 2 Winterdienstklassen

Die selbstständigen Fußwege werden in drei Winterdienstklassen eingeteilt:

- a) Fußwege, die die Funktion eines Hauptschulweges oder Hauptverbindungsweges haben (Hauptschul- und Hauptverbindungswege): Winterdienst wird durch die Stadt vorgenommen,
- b) Fußwege, die für die Erschließung von Grundstücken notwendig sind (Erschließungswege): Winterdienst wird durch die Verpflichteten gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung vorgenommen und
- c) Fußwege, die eine reine Abkürzungsfunktion haben (Abkürzungswege): diese Fußwege werden im Winter durch die Stadt gesperrt.

§ 3 Hauptschul- und Hauptverbindungswege

(1) Bei folgenden selbstständigen Fußwegen liegt die Verpflichtung zum Winterdienst als Hauptschul- bzw. Hauptverbindungsweg bei der Stadt Niedenstein:

1. Niedenstein:

- a) Weg von der Louise-Schröder-Schule zur Schulstraße einschließlich Weg zur Heinrich-Nolde-Straße
- b) Weg vom Gassenhausener Weg zur Kindertagesstätte Rasselbande
- c) Weg von der Hauptstraße (zwischen Hausnr. 16 und 18) zur evangelischen Kirche weiter bis Parkplatz Kreissparkasse

2. Ermetheis:

- a) Weg von der Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 18 und 20) zur Hegenbergstraße
- b) Weg zwischen Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 38 und 40) und Hegenbergstraße
- c) Weg von der Hegenbergstraße (zwischen Hausnr. 8 und 10) zur Lettenbergstraße
- d) Weg von der Kornstraße zur Wiesenstraße
- e) Weg zwischen Louise-Schröder-Straße und Kurt-Schumacher-Straße

3. Kirchberg:
 - a) Weg zwischen Rieder Straße und Straße „An der Ems“
 - b) Weg zur Kirche
- (2) Die Stadt Niedenstein übernimmt die Pflichten des Winterdienstes nach der Straßenreinigungssatzung an den in Absatz (1) genannten Fußwegen im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 4 Erschließungswege

- (1) Bei folgenden selbstständigen Fußwegen liegt die Verpflichtung zum Winterdienst auf Grund der Notwendigkeit zur Grundstückerschließung bei den gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten:
 1. Niedenstein:
 - a) Weg von der Theodor-Heuss-Straße zum Gassenhausener Weg auf der Länge des Grundstücks Theodor-Heuss-Straße 8-10
 - b) der Fußweg „Terrasse“
 - c) Weg zwischen den Straßen „In den Stöcken“ und „Am Ziegenberg“
 - d) Weg „In den Stöcken“ zwischen den Hausnummern 28 und 12
 - e) Weg an der Tanzlinde zwischen Hauptstraße und „An der Linde“
 2. Kirchberg:
 - a) Weg und Treppenanlage zwischen den Straßen „Am Kirchberg“ und „Bergtor“
- (2) Die gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten sind für den Winterdienst an den in Absatz (1) genannten Fußwegen verantwortlich. Der Umfang des Winterdienstes richtet sich nach §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung. Sind auf beiden Seiten des Fußweges Anlieger vorhanden, sollen sich diese über den zeitlichen Wechsel der Winterdienstverpflichtung einigen, diese Einigung schriftlich festhalten und eine Abschrift an den Magistrat der Stadt Niedenstein senden. Ist keine einvernehmliche Einigung der Anlieger möglich, so kann der Magistrat der Stadt Niedenstein den zeitlichen Wechsel per Bescheid festlegen.

§ 5 Abkürzungswege

- (1) Folgende selbstständige Fußwege innerhalb des Stadtgebietes werden in den Wintermonaten durch die Stadt Niedenstein gesperrt:
 1. Niedenstein:
 - a) Friedhofsweg zwischen Schöne Aussicht und Obertor
 - b) Weg zwischen „Auf der Gänseweide“ und „Auf der Wegelänge“
 - c) Weg am Wasserbehälter „Schöne Aussicht“
 - d) Weg zwischen Kasseler Straße und Vor dem Neuhaus
 - e) Huhngasse zwischen Gassenhausener Weg und Kasseler Straße

-
- f) Weg von der Theodor-Heuss-Straße zum Gassenhausener Weg auf der Länge des Grundstücks Gassenhausener Weg 10
 - g) Weg zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Fliederweg
 - h) Kirchgässchen zwischen Kirche und Oberstraße Hausnummer 17
 - i) Weg zwischen Wiehoffstraße, Gassenhausener Weg und Am Lohrain auf der Länge der gepflasterten Fläche
 - j) Treppenanlage am Ratskellerparkplatz
 - k) Treppenanlage und Weg zwischen Hauptstraße und Unterstraße
 - l) Weg zwischen Gassenhausener Weg und Hans-Böckler-Straße

2. Ermetheis

- a) Weg zwischen Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 28 und 30) und Hegenbergstraße
- b) Weg zwischen Hegenbergstraße (zwischen Hausnr. 16 und 18) und Lettenbergstraße
- c) Weg am Sirenenplatz (zwischen Langenbergstraße Hausnr. 2 und Kasseler Straße Parkanlage)
- d) Weg zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Am Hang
- e) Weg zwischen Bilsteinstraße und Heinrich-Heine-Straße
- f) Weg zwischen Sommerweg und Kasseler Straße

3. Metze

- a) Weg zwischen Buchenweg und Treppenstraße
- b) Brücken über die Matzoff zum Rheinweg auf Höhe der Hausnummer 12 und auf Höhe der Hausnummer 11
- c) Brücke über die Matzoff am Schlossgarten
- d) Brücke über die Matzoff zwischen Wiesenweg und „Am Tränkegarten“
- e) Brücke über die Matzoff zwischen Gartenstraße und Freienhagen

4. Kirchberg

- a) Weg zwischen Ritter-von-Hund-Straße und Zur Kliebe

- (2) Die in Absatz (1) genannten Wege werden vom 15. November bis 15. März des Folgejahres gesperrt. Sollten in dieser Zeit die Temperaturen langfristig über dem Gefrierpunkt liegen und ist keine Schnee- oder Eisglätte zu erwarten, kann entschieden werden, ob die Sperrungen der Wege bis zur nächsten Frostperiode aufgehoben werden. Falls vor dem 15. November oder nach dem 15. März des Folgejahres Schnee- oder Eisglätte zu erwarten sind, verlängern sich die Sperrungen entsprechend. Über die Verlängerung der Sperrungen entscheidet das Ordnungsamt der Stadt Niedenstein.
- (3) Falls alle Anlieger eines Weges deren Öffnung wünschen und sich zur Durchführung des Winterdienstes bereit erklären, kann der Magistrat entscheiden, dass die entsprechenden Wege auch in dem im Absatz (2) genannten Zeitraum geöffnet bleiben. Bezüglich der Winterdienstpflicht wird der § 4 dieser Satzung entsprechend angewandt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederstein, 2. Februar 2012

Der Magistrat der Stadt Niederstein

gez. Werner Lange
Bürgermeister

[Siegel]